

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Der Bezirk 10 Bonn im Rheinischen Schützenbund e.V. (im Folgenden "Bezirk" genannt) ist eine Gliederung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (im Folgenden "RSB" genannt). Er erkennt die Satzung und Ordnungen des RSB als rechtsverbindlich an.
- 1.2 Er ist frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen. Jedes Amt im Bezirk ist Frauen und Männern zugänglich.
- 1.3 Er trägt den Namen Bezirk 10 Bonn im Rheinischen Schützenbund e.V.
- 1.4 Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Bonn. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.5 Der Bezirk gliedert sich innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches in Schützenkreise (im Folgenden "Kreise" genannt), die ebenfalls als Gliederungen des RSB eingetragene Vereine werden können. Die Kreise vertreten in ihrem Bereich die Interessen ihrer Mitglieder, des Bezirks und des RSB.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Zweck des Bezirks ist die Durchführung, Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens.
- 2.2. Der Bezirk vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich, sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des Rheinischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes an.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Bezirk ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Bezirk ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Bezirks keinerlei Entschädigungen.
- 3.3 Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Inhaber von Bezirksämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Fortbildungs-, Repräsentations-, Telefon- und Bürokosten ist hiervon nicht betroffen. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Bezirksvorstandes in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Bezirks können natürliche oder juristische Personen sein.
- 4.2. Mitglieder sind:
 - 4.2.1 Schießsport treibende Vereine, die Mitglied im RSB sind,
 - 4.2.2 die Ehrenmitglieder des Bezirks.
 - 4.2.3 Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen auch bei Neuaufnahme obliegt der Zustimmung der jeweiligen Schützenkreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.



4.3 Die Mitgliedsvereine erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Bezirk). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB **oder** Bezirk) ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft juristischer Personen im Bezirk endet:
 - 5.1.1 durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - 5.1.2 durch Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsvereins,
 - 5.1.3 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Mitgliedsverein,
 - 5.1.4 durch Austrittserklärung gegenüber dem RSB und/oder dem ihm zugeordneten Bezirk und/oder Kreis,
 - 5.1.5 durch Ausschluss durch den RSB, Bezirk oder Kreis.
 - 5.1.6 Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist dem Bezirksvorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch
 - 5.2.1 Tod,
 - 5.2.2 Ausschluss des Ehrenmitgliedes des Bezirks nach der Satzung des RSB.

§ 6 Rechte und Pflichten

- **6.1** Die Mitglieder sind berechtigt:
 - 6.1.1 an der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Bezirks teilzunehmen. Die Rechte der Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied, das die Beiträge und Umlagen des RSB bis zum Stichtag bezahlt hat, hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied des jeweiligen Vereins ausgeübt. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein



übertragen werden,

- 6.1.2 die Beratung des Bezirks in satzungsgemäßen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
- 6.1.3 Die Vereine haben alle Mitglieder an den Landesverband RSB zu melden.

6.2 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Bezirk eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge und Umlagen sind von der Delegiertenversammlung des Bezirks mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen und von den Mitgliedern innerhalb der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Frist zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge und Umlagen kann der Vorstand des Bezirks einen Ausschluss des Vereines von den Meisterschaften beschließen.

§ 7 Organe

Organe des Bezirks sind

- 1. die Delegiertenversammlung,
- 2. die Jugend-Delegiertenversammlung,
- 3. der Bezirksvorstand und
- 4. der Jugendvorstand.

§ 8 Delegiertenversammlung

- 8.1 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bezirks. Sie setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Mitgliedern des Vorstandes des Bezirks nach § 10.3 der Satzung,
 - den Kreisvorsitzenden der Kreise des Bezirks als geborene Mitglieder.
- 8.2 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Kreisvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die Bezirksvorstandsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter vertritt.
- 8.3 Die Delegiertenversammlung ist u. a. zuständig für die



- 8.3.1 Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter.
- 8.3.2 Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des Bezirks gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter,
- 8.3.3 Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- 8.3.4 Entlastung des Vorstandes,
- 8.3.5 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 8.3.6 Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Bezirks in das Vereinsregister,
- 8.3.7 Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses,
- 8.3.8 Änderung der Satzung,
- 8.3.9 Auflösung des Bezirks.
- 8.4 Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirks oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. auf der Homepage des Bezirks oder direkte Mitteilung an die Mitglieder, per Brief oder Email. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Bezirks notwendig.
- 8.5. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Bezirks schriftlich gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Bezirks eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 8.6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von



- 8.6.1 der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Bezirks für erforderlich gehalten wird,
- 8.6.2 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- 8.7. Die Kasse des Bezirks wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Kassenbestandes. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen im Bezirk kein Vorstandsamt innehaben.
- 8.8 Zu den Delegiertenversammlungen des Bezirks ist dem Gebietsvorsitzenden des RSB eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragtem muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
- 8.9 Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird.
- 8.10. Weiteres regelt die Geschäfts- und Finanzordnung des Bezirks.

§ 9 Sportjugend des Bezirks

Die Sportjugend des Bezirks führt und verwaltet sich selbstständig. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Bezirks. Die Sportjugend des Bezirks gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksdelegiertenversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Bezirks im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 10.2 Der Vorstand des Bezirks vertritt die Interessen seiner Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des RSB.



Satzung

Bezirk 10 Bonn im Rheinischen Schützenbund e.V.

- 10.3. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportleiter
 - der Damenleiterin
 - dem Jugendleiter
 - dem Protokollführer
- 10.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§10.3) und
 - dem stellvertretenden Sportleiter
 - dem 1. stellvertretenden Jugendleiter
 - dem 2. stellvertretenden Jugendleiter
 - den Kreisvorsitzenden als geborene Mitglieder
- 10.5 Weitere Referenten und Beisitzer können vom Vorstand berufen werden.
- 10.6 Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, welche Verbandsangehörige des RSB sind und deren Vereinsmitgliedschaft in die Zuständigkeit des Bezirks fällt.
- 10.7 Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder des Bezirks betragen 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.
- 10.8 Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt:
 - (Gruppe 1) der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer. Zwei Jahre später erfolgt die Wahl (Gruppe 2) der stellvertretenden Vorsitzenden, des Sportleiters und des Schatzmeisters sowie die Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiters. Zusammen mit der Gruppe 2 erfolgen die Neuwahlen des Protokollführers und der Kassenprüfer.
- 10.9 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.



- 10.10 Der Vorsitzende des Bezirks vertritt diesen gegenüber dem RSB und hat das Präsidium des RSB in wichtigen Angelegenheiten sowie bei den laufenden Geschäften zu unterstützen und zu beraten.
- 10.11 Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Bezirks schriftlich erklärt werden. Tritt der Bezirksvorsitzende oder der gesamte Bezirksvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Gebietsvorsitzenden des RSB gerichtet werden.
- 10.12 Mit dem Wirkungstermin des Rücktritts erlöschen sämtliche Rechte aus der Vorstandswahl.
- 10.13 Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen beratend einzuladen. Mitglieder des RSB-Präsidiums dürfen an den Vorstandsitzungen beratend teilnehmen.

§ 11 Daten und Datenschutz

11.1 Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Bezirk gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Bezirk grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.

11.2 Jede Person hat das Recht auf

- 11.2.1 Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
- 11.2.2 Berichtigung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- 11.2.3 Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- 11.2.4 Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- 11.2.5 Beim Austritt eines Mitglieds werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahr aufbewahrt.



- 11.2.6 Allen beim Bezirk mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Bezirk ausscheiden.
- 11.2.7 Der Bezirksvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten, der von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.
- 11.2.8 Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf nicht dem Bezirksvorstand angehören.

§ 12 Änderung der Satzung

- 12.1 Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Bezirks beschlossen werden.
- 12.2 Satzungsändernde Anträge sind fristgerecht einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedsvereinen mit der Einladung und Tagesordnung zur Bezirksdelegiertenversammlung bekannt zu geben.
- 12.3 Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Der Bezirk kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Bezirksdelegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedsvereine vertreten sind und der Auflösungsbeschluss mit mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird.
- 13.2 Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Bezirksdelegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen



Mitgliedsvereine mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

13.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Die Satzung wurde am xx.xx.xxxx beim Amtsgericht XXXXXX eingetragen. Vereinsregister Nr.VR xxxx

Bonn, den 5. Januar 2012

Unterschriften der Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB:

gez. Werner Seifert (Vorsitzender)

gez. Rüdiger Heinemann (1. Stellv. Vorsitzender)

gez. Peter Hoffmann (Geschäftsführe r)